

**Sitzung des Hauptausschusses der Wallfahrtsstadt Werl
Nr. 05/2017 am 31.08.2017**

I. Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO NRW
2		Einwohnerfragestunde
3	656	Erlass einer Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl
4	703	Anregung und Beschwerde nach § 24 GO NRW betreffend Adressweitergabe an die Bundeswehr
5	711	Wahl des Schiedsmannes für den Schiedsamtsbezirk III
6	701	Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Neuanschaffung von Fahrzeugen
7		Mitteilungen
8		Anfragen

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 656			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 31.08.2017 14.09.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor		
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich in Höhe von 52.000,00 €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 21.06.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 32		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 37.10.02					

Titel:

Erlass der Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl

Sachdarstellung:

Der Kostenersatz und die Entgelte für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werl werden bisher auf Grundlage der Satzung vom 16.03.2016 erhoben. Die Satzung wurde im vorherigen Jahr auf die neue rechtliche Grundlage Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz NRW (BHKG NRW) angepasst, es erfolgte zu diesem Zeitpunkt noch keine neue Kalkulation der Gebührensätze. Zwischenzeitlich liegt eine neue Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes vor, die in Zusammenarbeit mit dem Verband der Feuerwehren, dem Deutschen Städtetag NRW und dem Landkreistag NRW erstellt wurde und als Grundlage der neuen Satzung verwandt wurde. Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren mehrere Fahrzeuge angeschafft, die bisher noch nicht in der Kalkulation zur Satzung berücksichtigt waren.

Die Wallfahrtsstadt Werl ist gem. § 3 Abs. 1 BHKG verpflichtet, als gemeindliche Einrichtung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten. Die ihr hieraus erwachsenden Kosten muss die Stadt gem. § 50 Abs. 1 BHKG selbst tragen.

Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr die der Wallfahrtsstadt Werl nach dem BHKG obliegen, sind grundsätzlich unentgeltlich (z.B. Brandeinsätze, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind). Eine Kostenpflicht entsteht in den

in § 52 Abs. 2 BHKG aufgeführten Fällen. Diese Fälle sind in § 2 Abs. 2 der Satzung abschließend aufgeführt –sh. beigefügte Synopse-. Hier kann die Stadt Ersatz der ihr durch Einsätze entstandenen Kosten verlangen (z.B. von Eigentümern von Brandmeldeanlagen bei nicht bestimmungsgemäßem Auslösen, Fahrzeughaltern bei Schäden, die während des Betriebs des Fahrzeugs entstehen).

Der Kostenersatz nach § 52 Absatz 2 BHKG ist durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Eigenkapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

Die Kostenersatzhöhe wurde wie folgt ermittelt:

Die Kalkulation erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Maßstäben und Grundsätzen. Die im Betriebsabrechnungsbogen enthaltenen Kosten basieren auf den ansatzfähigen Aufwendungen der Jahre 2014 bis 2016.

Hierbei muss nunmehr im Gegenteil zu den bisherigen Kalkulationen zwischen zwei Kostengruppen unterschieden werden und zwar zwischen den

- unmittelbaren Einsatzkosten (**variable Kosten**)
- und den Kosten, die unabhängig von den Einsätzen anfallen, den Vorhaltekosten (**fixen Kosten**).

Diese stringente Unterscheidung fußt auf der Entscheidung des VG Münster vom 23.01.2012, wonach bei den Vorhaltekosten nicht wie bei den variablen Kosten durch die Einsatzstunden geteilt werden darf, sondern nur durch die Zahl der Jahresstunden (8760 Stunden= 365 Tage x 24h).

Diese Entscheidung führt zu einem erheblichen Einbruch bei einzelnen Kostenersatzsätzen (sh. S. 8 und 9 der Synopse, z.B. können für Löschfahrzeuge statt der bisherigen 90,00 € pro Stunde zukünftig nur noch 14,00 € pro Stunde erhoben werden). Dies muss aber so hingenommen werden, da der Kostenpflichtige nach der bisherigen praktizierten Berechnungsweise (Division aller Kosten durch die Einsatzstunden, mit Ausnahme der Abschreibungsbeträge und den kalkulatorischen Zinsen) im Einzelfall unzumutbar belastet wird. Die weitere Anwendung der bisherigen Berechnung hätte zur Folge, dass die kostenpflichtigen Einsätze umso teurer werden, je geringer die Zahl der Einsatzstunden pro Jahr insgesamt ist.

Die Aufteilung der Aufwendungen in fixe und variable Kosten wurde für die Kalkulation wie folgt vorgenommen:

Fixkosten: (Divisor Jahresstunden 8760)

Haltung Fahrzeuge:	- Wartung und Instandsetzung
	- Versicherung Fahrzeuge
Unterhaltung Geräte, Inventar:	- Ersatz- u. Neubeschaffung fix
Dienst- und Schutzkleidung:	- Beschaffung Dienst- und Schutzkleidung
Aufwendungen ehrenamtl. Personal:	- Aufwandsentschädigung
Aus- und Fortbildung:	- Ausbildungskosten
	- Fachliteratur
	- Kosten Führerscheine

Ehrenamtl. Personal:	- Versicherungen Personal - Medizinische Untersuchungen - Sonderausgaben Personal (z.B. Trauerkränze, Ehrungen, Reisekosten)
Gemeinkosten:	- Personalaufwendungen (Verwaltung) - Gebäudebewirtschaftung - Sachkosten (Bürobedarf)
Kalkulatorische Kosten:	- Abschreibungen - Kalkulatorische Zinsen

Variable Kosten: (Divisor Einsatzstunden)

Haltung Fahrzeuge:	- Treibstoffe - Einsatzbedingte Reparaturen
Unterhaltung Geräte, Inventar:	- Einsatzbedingte Ersatz- und Neubeschaffungen
Ehrenamtl. Personal:	- Einsatzverpflegung

Zu den Fahrzeugkosten:

Für die Kalkulation der Fahrzeugstundensätze wurden 8 Fahrzeuggruppen gebildet, in denen Fahrzeuge mit ähnlichen Funktionen und Aufgaben zusammengefasst wurden.

Es wurden nachfolgende Hauptkostenstellen gebildet.

- 1 = Kommandowagen und sonstige Fahrzeuge bis 3,8 t
- 2 = Einsatzleitwagen
- 3 = Mannschaftstransportwagen
- 4 = Drehleiter
- 5 = Löschgruppenfahrzeuge (HLF; LF; TSF)
- 6 = Tanklöschfahrzeuge (TLF)
- 7 = Rüstwagen, Gerätewagen-Gefahrgut, Gerätewagen-Logistik, Schlauchwagen
- 8 = Anhänger

Übungs- und Bewegungsfahrten sowie Fahrten zu Lehrgängen etc. können nicht berechnet werden und sind nicht in die Kalkulation eingeflossen.

Abschreibungen wurden entsprechend der Rechtsprechung des OVG aus dem Jahr 1996 als lineare Abschreibungen von den tatsächlichen Anschaffungskosten berücksichtigt. Ferner wurde eine Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Sowohl bei den Abschreibungen als auch bei den kalkulatorischen Zinsen darf als Anschaffungswert nur der Betrag berücksichtigt werden, den die Stadt selbst finanziert hat. Es wurden daher verrechnete Zuschüsse und Zuweisungen hiervon abgezogen.

Der nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendende kalkulatorische Zins liegt derzeit bei 6,52%.

Zu den Personalkosten:

Die Personalkosten pro Stunde ermitteln sich zum einem aus dem geleisteten Verdienstausfall, der in das Verhältnis zu den geleisteten Einsatzstunden zu setzen ist.

Hinzu kommen die ermittelten fixen (z.B. Anteil Umlage Personalkosten Verwaltung, Dienst- und Schutzkleidung, Versicherung Personal, Kosten Führerscheine,

medizinische Untersuchungen) sowie auch die variablen Personalkosten (Anteil Umlage Personalkosten Verwaltung).

Die fixen Personalkosten sind ebenfalls durch die Jahresstunden von 8760 zu teilen und in das Verhältnis zu dem vorhandenen ehrenamtlichen Personal zu setzen. Als Divisor für die variablen Personalkosten gelten die geleisteten Einsatzstunden.

Die Kalkulation ergibt zukünftig einen Betrag von 24,00 € pro Stunde, der zuvor mit 32,00 € pro Stunde kalkuliert worden war.

Weiterhin gilt nach der Rechtsprechung des OVG NRW die Abrechnungseinheit der Personalkosten auf einer Viertelstundenbasis.

Kosten für die Hinzuziehung Dritter:

Durch den im BHKG neu hinzugefügten § 52 Abs. 2 Satz 2 wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass auch die sich aus der Hinzuziehung eines Dritten in die Aufgabenerledigung ergebenden Kosten zu den abrechnungsfähigen Einsatzkosten zählen (z.B. für Ölspurbeseitigung oder Kranverleih). Die Satzung wurde aus diesem Grunde in § 3 Abs. 5 entsprechend ergänzt.

Zukünftige Kostenersatzentwicklung:

Der Kostenersatz für einen Standardeinsatz (1 Einsatzleitwagen, 1 Hilfeleistungslöschfahrzeug, 1 Drehleiter sowie 12 Feuerwehrleute) beträgt im Durchschnitt derzeit nach der geltenden Satzung ca. **630,00 €**. Ein solcher Einsatz wird dann künftig ca. **440,00 €** kosten.

Um zu ermitteln, wie sich die vorgeschlagenen Kostensätze auf den städtischen Haushalt auswirken, wurde anhand der 4 häufigsten Einsatzszenarien kostenpflichtiger Einsätze, ein durchschnittlicher Prozentsatz der neu ermittelten Kostensätze gebildet. Dieser liegt bei **65%** der bisherigen Kostensätze, d.h. es ist damit zu rechnen, dass sich bei gleichhohen Einsatzzahlen die Einnahmen aus kostenpflichtigen Einsätzen um 35% reduzieren werden.

Entsprechend ist der Ansatz „Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte“ im Bereich Brandschutz von bisher **80.000,00 €** auf zukünftig **52.000,00 €** zu reduzieren

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beiliegende Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Wallfahrtsstadt Werl wird beschlossen.

S a t z u n g
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Wallfahrtsstadt Werl
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl vom xx.xx.xxxx

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Wallfahrtsstadt Werl unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der

Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Auf entstandene Personalkosten wird auf den Stundensatz ein Zuschlag von 50% erhoben, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

Die Wallfahrtsstadt Werl haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Wallfahrtsstadt Werl in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 17.03.2016, außer Kraft.

Anlage

zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr (Kostentarif)

Kostenersatz / Entgelte für das eingesetzte Personal und die eingesetzten Fahrzeuge / Geräte

Personal	je Stunde
Angehörige der Feuerwehr (unabhängig vom Dienstgrad)	24,00 €
Fahrzeuggruppen:	
Kommandowagen und sonstige Fahrzeuge bis 3,8 t	22,00 €
Einsatzleitwagen (ELW)	60,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	17,00 €
Drehleiter (DLK)	84,00 €
Löschfahrzeuge (HLF, LF, TSF)	14,00 €
Tanklöschfahrzeuge (TLF)	91,00 €
Rüstwagen (RW), Gerätewagen-Gefahrgut (GWG), Gerätewagen-Logistik (GW-L), Schlauchwagen (SW)	37,00 €
Anhänger	1,00 €
Sonstige Leistungen:	
Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die einsatzbedingten tatsächlichen Kosten berechnet.	

**Synopse Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Wallfahrtsstadt Werl bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl**

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung/Änderung in Fettdruck</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl vom 16.03.2016</p> <p>Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), und der § 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW S. 886) in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl vom 21.06.2017</p> <p>Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1) Die Wallfahrtsstadt Werl unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Die Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Darüber hinaus kann die Freiwillige Feuerwehr auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Die Freiwillige Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1) Die Wallfahrtsstadt Werl unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Die Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.</p> <p>(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.</p>	<p>sh. nunmehr § 2 Abs. 1 der neuen Satzung</p> <p>Ergänzung zum früherem § 7 Abs. 1 alte Satzung</p> <p>Zuvor in Abs. 2 der alten Satzung geregelt</p>

**Synopse Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Wallfahrtstadt Werl bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl**

<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenersatz</p> <p>(1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr kann der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften, 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Fahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung, 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeinschaftsgüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist, 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder 	<p style="text-align: center;">§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten</p> <p>(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften, 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Fahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung, 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeinschaftsgüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist, 	<p>Zuvor § 1 Abs. 1 alte Satzung,</p>
--	---	---------------------------------------

**Synopse Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Wallfahrtsstadt Werl bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl**

<p>Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p> <p>7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,</p> <p>8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,</p> <p>9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.</p> <p>Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter</p> <p>(2) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Wallfahrtsstadt Werl die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.</p> <p>(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p>	<p>6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p> <p>7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,</p> <p>8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,</p> <p>9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.</p> <p>(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter</p> <p>(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.</p> <p>(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Wallfahrtsstadt Werl die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.</p>	<p>Zuvor kein selbständiger Absatz</p> <p>Zuvor in § 7 Abs. 1 der alten Satzung geregelt, dieser entfällt.</p> <p>Der frühere Abs. 3 entfällt an dieser Stelle und wird neu in § 3 Abs. 6 der neuen Satzung eingefügt.</p>
--	--	--

**Synopse Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Wallfahrtstadt Werl bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl**

<p align="center">§ 3 Berechnungsgrundlage</p> <p>(1) Die Kosten bestehen aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen.</p> <p>(2) Die Kosten werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.</p>	<p align="center">§ 3 Berechnungsgrundlage</p> <p>(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.</p> <p>(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p> <p>(3) Auf entstandene Personalkosten wird auf den Stundensatz ein Zuschlag von 50% erhoben, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.</p> <p>(4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(5) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</p> <p>(6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Regelungen der §§ 3 bis 6 der alten Satzung werden im neuen § 3 der neuen Satzung komprimiert zusammengefasst. • Die Höhe des Kostenersatzes für das Personal ergibt sich aus dem Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist. • Abs. 3 neue Fassung war zuvor in § 4 Abs. 2 der alten Fassung geregelt. • Erstmals aufgeführt wird in Abs. 6 der Kostenersatz für beauftragte private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen, der nunmehr möglich ist • Darüber hinaus greift der Abs. 7 nunmehr die Regelung zur unbilligen Härte auf, früher geregelt in § 2 Abs. 3 der alten Satzung.
--	---	--

**Synopse Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Wallfahrtstadt Werl bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl**

	<p>(7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Personalkosten, Verdienstaussfall</p> <p>(1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgeräteaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Gerätes erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Einsatzstunden .Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Danach wird jede weitere angefangene Viertelstunde mit 15 Minute berechnet.</p> <p>(2) Unbeschadet des Abs. 3 wird für die Dauer des Einsatzes je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr ein Stundensatz (pauschal) von 32,00 € berechnet.</p> <p>Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag 50 % zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31.Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.</p> <p>(3) Als Personalkosten können auch (anstelle von Abs. 2 Ansprüche auf Verdienstaussfallentschädigung in folgender Höhe geltend gemacht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für im Arbeitnehmerverhältnis stehende Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe des Betrages, den die Stadt gem. § 21 Abs. 1 BHKG dem Arbeitgeber zu erstatten hat, 2. für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuer wehr in Höhe der ihnen auf Grundlage der Satzung über die Festsetzung von Verdienstaussfall der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Werl zustehenden Entschädigung von Verdienstaussfall. 	<p>entfällt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 1 der alten Fassung ist abschließend geregelt in § 3 Abs. 2 der neuen Satzung. • Abs. 2 der alten Fassung ist nun geregelt in § 3 Abs. 3 der neuen Fassung • Abs. 3 , diese Regelung ist in der neuen Mustersatzung nicht mehr vorhanden.

**Synopse Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Wallfahrtstadt Werl bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl**

<p style="text-align: center;">§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten</p> <p>(1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich (pauschal) nach dem anliegenden und jeweils gültigen Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Berechnung der Einsatzzeit gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.</p> <p>(2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen. Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 26,00 € berechnet.</p>	entfällt	Abschließend geregelt in § 3 der neuen Satzung.
<p style="text-align: center;">§ 6 Sachkosten</p> <p>Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, Reinigungsmittel, Desinfizierung oder Reparatur/Ersatz von Chemikalienschutzanzügen oder für Reparatur/ Ersatz anderweitiger Einsatzgerätschaften usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</p>	entfällt	Abschließend geregelt in § 3 Abs. 4 der neuen Satzung.
<p style="text-align: center;">§ 7 Entgelte für sonstige Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Entgelte nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben. Bei Brandsicherheitswachen wird abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 für die Dauer der Einsatzzeit je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von (pauschal) 16,00 € zugrunde gelegt.</p> <p>(2) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	entfällt	<p>§ 7 Abs. 1 der alten Fassung geht auf § 1 Abs. 2 und 3 sowie in § 3 Abs. 1 und 3 der neuen Fassung.</p> <p>§ 7 Abs. 2 der alten Fassung wird nunmehr in § 5 Abs. 2 der neuen Fassung geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Kostenschuldner</p> <p>Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei</p>	Die § 8 und 9 der alten Satzung wurden zum neue § 4 zusammengefasst. Der Abs. 2 enthält darüber hinaus eine Konkretisierung bzgl. der Brandsicherheitswachen

**Synopse Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Wallfahrtsstadt Werl bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl**

	Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.	
<p style="text-align: center;">§ 9 Entgeltschuldner</p> <p>Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 1 Abs. 2 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>		Die § 8 und 9 der alten Satzung wurden zum neue § 4 zusammengefasst.
<p style="text-align: center;">§ 10 Entstehung und Fälligkeit</p> <p>(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 1 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(2) Das Entgelt nach § 7 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen</p> <p>(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden</p>	§ 5 Abs. 2 vorher § 7 Abs. 2 der alten Fassung.
	<p style="text-align: center;">§ 6 Haftung</p> <p>Die Wallfahrtsstadt Werl haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>	Zuvor geregelt in § 1 Abs. 2 der alten Satzung
<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Wallfahrtsstadt Werl in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 15.12.2011, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Wallfahrtsstadt Werl in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 16.03.2016, außer Kraft.</p>	

**Synopse Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Wallfahrtsstadt Werl bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl**

<p>Bekanntmachungsanordnung: Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelte bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl vom 16.03.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Werl, den , gez. Grossmann, Bürgermeister</p>	<p>Bekanntmachungsanordnung: Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelte bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl vom 22.06.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Werl, den , gez. Grossmann, Bürgermeister</p>																									
<p><u>Anlage</u></p> <p>zu § 5 Abs. 1 der Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl vom 16.03.2016</p> <p>Kostentarif:</p> <table border="1" data-bbox="136 1082 864 1390"> <thead> <tr> <th>Personal (§ 4 Abs. 2)</th> <th>je Stunde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>32,00 €</td> </tr> <tr> <th>Fahrzeugart</th> <th>je Stunde</th> </tr> <tr> <td>Einsatzleitwagen (ELW)</td> <td>60,50 €</td> </tr> <tr> <td>Mannschaftstransportwagen (MTW)</td> <td>36,50 €</td> </tr> <tr> <td>Tanklöschfahrzeug (TLF/LF 16)</td> <td>103,00 €</td> </tr> <tr> <td>Löschfahrzeug (LF 8 u. LF 10/16)</td> <td>90,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Personal (§ 4 Abs. 2)	je Stunde		32,00 €	Fahrzeugart	je Stunde	Einsatzleitwagen (ELW)	60,50 €	Mannschaftstransportwagen (MTW)	36,50 €	Tanklöschfahrzeug (TLF/LF 16)	103,00 €	Löschfahrzeug (LF 8 u. LF 10/16)	90,00 €	<p><u>Anlage</u></p> <p>zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr (Kostentarif)</p> <p>Kostenersatz / Entgelte für das eingesetzte Personal und die eingesetzten Fahrzeuge / Geräte</p> <table border="1" data-bbox="864 1034 1543 1390"> <thead> <tr> <th>Personal</th> <th>je Stunde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Angehörige der Feuerwehr (unabhängig vom Dienstgrad)</td> <td>24,00 €</td> </tr> <tr> <th>Fahrzeuggruppen:</th> <td></td> </tr> <tr> <td>Kommandowagen und sonstige KFZ bis 3,8 t</td> <td>22,00 €</td> </tr> <tr> <td>Einsatzleitwagen (ELW)</td> <td>60,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Personal	je Stunde	Angehörige der Feuerwehr (unabhängig vom Dienstgrad)	24,00 €	Fahrzeuggruppen:		Kommandowagen und sonstige KFZ bis 3,8 t	22,00 €	Einsatzleitwagen (ELW)	60,00 €	
Personal (§ 4 Abs. 2)	je Stunde																									
	32,00 €																									
Fahrzeugart	je Stunde																									
Einsatzleitwagen (ELW)	60,50 €																									
Mannschaftstransportwagen (MTW)	36,50 €																									
Tanklöschfahrzeug (TLF/LF 16)	103,00 €																									
Löschfahrzeug (LF 8 u. LF 10/16)	90,00 €																									
Personal	je Stunde																									
Angehörige der Feuerwehr (unabhängig vom Dienstgrad)	24,00 €																									
Fahrzeuggruppen:																										
Kommandowagen und sonstige KFZ bis 3,8 t	22,00 €																									
Einsatzleitwagen (ELW)	60,00 €																									

**Synopse Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Wallfahrtstadt Werl bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl**

Drehleiter	150,00 €	Mannschaftstransportwagen (MTW)	17,00 €
Rüstwagen (RW)	70,00 €	Drehleiter (DLK)	84,00 €
Gerätewagen Logistik (GWL)	93,00 €	Löschgruppenfahrzeuge (HLF, LF, TSF)	14,00 €
Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	220,00 €	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	91,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	35,00 €	Rüstwagen (RW), Gerätewagen- Gefahrgut (GWG), Gerätewagen- Logistik (GW-L), Schlauchwagen (SW)	37,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	81,00 €	Anhänger	1,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug wasserführend	89,00 €		
		Sonstige Leistungen:	
		Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die einsatzbedingten tatsächlichen Kosten berechnet.	

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 703			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input type="checkbox"/> Rates		am 31.08.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor		
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 26.07.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 10.1-Fa		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 10 23 18					

**Titel: Anregung gem. § 24 GO NRW
Adressweitergabe an die Bundeswehr, Widerspruch erleichtern**

Sachdarstellung:

Mit Schreiben (per E-Mail) vom 18. Juli 2017 regt Herr Dr. Alexander Soranto Neu, Mitglied des Deutschen Bundestages, gem. § 24 GO NRW an, der Rat der Wallfahrtsstadt Werl möge beschließen, dass Jugendliche, bei denen die Weitergabe ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, ebenso wie deren Eltern angeschrieben und über die beabsichtigte Datenweitergabe informiert werden. Dem Schreiben solle ein Musterwiderspruch beigelegt werden.

Das Schreiben des Herrn Soranto Neu (**Anlage 1**) und drei Stellungnahmen des Städte- und Gemeindebundes NRW (Schnellbrief 184/2017, **Anlage 2**, Schnellbrief 30/2016, **Anlage 3**, Schnellbrief 218/2015, **Anlage 4**) sind als Anlagen zur Entscheidungsfindung der Beschlussvorlage beigelegt.

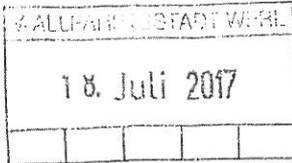
Der Städte- und Gemeindebund vertritt die Auffassung, dass es sich bei dieser Anregung nach § 24 GO NRW aus vertretbaren Gründen um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen handelt, obwohl hierbei grundsätzlich ein kommunaler Bezug gegeben ist. Aus diesem Grund sei es zulässig, die Anregung nach § 24 GO NRW als unzulässig zurückzuweisen.

Gem. § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl hat der Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden den Hauptausschuss bestimmt.

Gem. § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung hat der Hauptausschuss die vorliegende Anregung inhaltlich zu prüfen und ggfls. mit einer Empfehlung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle, in diesem Fall der Bürgermeister, zu überweisen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, ...



Dr. Alexander Soranto Neu
Mitglied des Deutschen Bundestages

Dr. Alexander Soranto Neu, MdB, Mühlenstr. 46, 53721 Siegburg

An den Rat

Siegburg, 18.07.2017
Bezug:
Anlagen:

Dr. Alexander Soranto Neu, MdB
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon: +49 2241 / 1694865
Fax: +49 2241 / 1694863
Alexander.neu.ma01@bundestag.de

Berliner Büro:
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-74328
Fax: +49 30 227-76458
alexander.neu@bundestag.de

Bürgeranregung gem. §24 GO NRW: Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern

Sehr geehrteR BürgermeisterIn,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

hiermit rege ich gem. § 24 GO NRW an:

Der Rat möge beschließen:
Jugendliche, bei denen die Weitergabe Ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, werden ebenso wie deren Eltern angeschrieben und über die beabsichtigte Datenweitergabe informiert. Dem Schreiben wird ein Musterwiderspruch beigelegt.

Begründung:

Städte und Gemeinden geben der Bundeswehr die Namen und Adressen von jungen Menschen, die demnächst volljährig werden. Diese schickt dann an diese Adressen Werbe- und Informationsmaterial zum Dienst in der Bundeswehr.

Übermittelt werden jeweils bis zum 31. März die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr darauf volljährig werden.

Jugendliche, aber auch deren Eltern, können der Datenweitergabe durch die Meldebehörden an die Bundeswehr widersprechen. Dies ist in § 58c Abs. 1 S. 2 Soldatengesetz mit Verweis auf § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz festgelegt.

Dort heißt es:

Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.



Demnach ist es verpflichtend, auf das Recht zum Widerspruch gegen die Adressweitergabe durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Leider wird diese Information jedoch von vielen Betroffenen nicht wahrgenommen. Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung ist es daher sinnvoll, die Jugendlichen direkt anzuschreiben, sie auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen und eine entsprechende Widerspruchsmöglichkeit als Musterwiderspruch beizufügen.

Dabei wäre es wünschenswert, das Musterschreiben so abzufassen, dass in einem Zuge auch Widerspruch gegen andere Datenweitergabemöglichkeiten eingelegt werden kann.

Ich wäre Ihnen mit Dank verbunden, wenn Sie mich über den Fortgang informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander S. Neuf, MdB



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 13.0.16-002/003

Ansprechpartner:

Beigeordneter Andreas Wohland

Referentin Dr. Cornelia Jäger

Durchwahl 0211 • 4587-226/223

19. Juli 2017

Schnellbrief 184/2017

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Flächendeckend versendete Bürgeranregung nach § 24 GO NRW: Adressweitergabe an Bundeswehr

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

von mehreren unserer Mitgliedskommunen wurden wir darüber informiert, dass der Bundestagsabgeordnete Dr. Alexander Soranto Neu flächendeckend eine Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW an die Räte der Städte und Gemeinden in NRW verschickt hat. Mit dem Antrag nach § 24 GO NRW möchte der MdB die Räte dazu animieren, Jugendliche, bei denen die Weitergabe ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, anzuschreiben, und auf die Datenweitergabe bzw. die Widerspruchsmöglichkeit zur Datenwideregabe hinzuweisen. Darüber hinaus soll den Jugendlichen mit dem städtischen Schreiben ein Musterwiderspruch zugesandt werden.

Hinsichtlich des Umgangs mit dem Antrag nach § 24 GO NRW können wir auf unsere Ausführungen im Schnellbrief 30/2016 vom 26.01.2016 nebst Anlagen verweisen. Auch wenn ein kommunaler Bezug bei der Anregung nach § 24 GO NRW gegeben ist, kann man sich unserer Einschätzung nach mit vertretbaren Argumenten auf den Standpunkt stellen, dass es sich hier bereits um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen handelt.

Dazu sei erneut auf Folgendes hingewiesen:

Das Verwaltungsgericht Minden hat in einem vergleichbaren Fall mit Beschluss vom 16. Mai 2012 (Az.: 2 L 272/12) entschieden, dass die Anregung eines Antragstellers auf Erlass eines Burka-Verbot für alle Bediensteten der Gemeinde unzulässig ist. Der Antragsteller hatte sich mit gleichlautenden Anträgen an zahlreiche Städte und Gemeinden in und außerhalb von NRW gewandt. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass für das Begehren des Antragstellers ersichtlich kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Es könne nur derjenige zulässigerweise Klage erheben und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, der ein rechtlich anerkanntes, schützenswertes Anliegen verfolge. Daran fehle es. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Antragsteller nicht nur einen einzelnen Antrag, sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Gemeinden gestellt habe. Offensichtlich fehle es hier an einer irgendwie garteten persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- und Beschwerdeführer, wie sie die Regelung in § 24 der Gemeindeordnung NRW immanent voraussetze.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Nur dann sei es gerechtfertigt, einer solchen Beschlussanregung einen korrespondierenden, subjektiv öffentlichen Befassungs- oder Bescheidungsanspruch gegenüberzustellen. (ebenso VG Düsseldorf vom 10.01.2012 – I K 7098/11 und VG Münster vom 10.02.2012 – 1 K 2574/11)
Mit Beschluss vom 25.3.2015 hat das OVG NRW (Az.: 15 E 24/15) des Weiteren festgestellt, dass § 24 GO dem/der Hauptverwaltungsbeamten keine Vorprüfungsbefugnis gibt, die es erlaubt, eine rechtsmissbräuchliche Eingabe gar nicht erst dem zuständigen Gremium vorzulegen. Die Behandlung aller Eingaben obliege vielmehr grundsätzlich der angegangenen Stellen.

Aus den vorgenannten Entscheidungen folgt, dass Sie die Anregung nach § 24 GO NRW des MdB Dr. Alexander Soranto Neu dem Rat bzw. dem zuständigen Ausschuss vorgelegen müssen; dieser kann die Eingabe dann aber als unzulässig zurückweisen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Andreas Wohland



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 30/2016

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail:

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 13.0.16-002/003 wel/Da

Ansprechpartner:

Beigeordneter Andreas Wohland

Hauptreferentin Anne Wellmann

Durchwahl 0211 • 4587-223-226

26. Januar 2016

Anregungen der Republikaner NRW zum Verbot von Burka und Nikab

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Vorsitzende der Republikaner NRW hat offenbar erneut an alle Städte und Gemeinden in NRW einen Antrag nach § 24 GO gestellt, diesmal auf Erlass eines Verbotes von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen. Der Antrag ist aus unserer Sicht ebenso unzulässig wie der Antrag der Republikaner NRW auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Viktor Orbán.

Es handelt sich zwar um eine gemeindliche Angelegenheit im Sinne des § 24 GO, weil sich das Verbot von Burka und Nikab auf die gemeindlichen öffentlichen Plätze und Räume bezieht. Der Antrag ist aber unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen gehen dürfte, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Gleichwohl ist die Anregung dem Rat bzw. zuständigen Ausschuss vorzulegen, da § 24 GO NRW dem/der BürgermeisterIn kein eigenes formelles Vorprüfungsrecht einräumt. Der Rat bzw. zuständige Ausschuss kann die Eingabe der Republikaner dann als unzulässig zurückweisen, ohne sich mit ihr inhaltlich auseinanderzusetzen zu müssen. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf unseren Schnellbrief Nr. 218 vom 29. September 2015.

Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass die Geschäftsstelle des StGB NRW gegenüber dem Ministerium für Inneres und Kommunales bereits angeregt hat, § 24 GO NRW in die anstehende GO-Novellierung miteinzubeziehen, um den Umgang mit rechtsmissbräuchlichen Petitionen in den Städten und Gemeinden besser handhaben zu können. Denkbar wäre eine Beschränkung des Petitionsrechts auf Einwohner der Gemeinde und/oder die Einführung eines formellen Prüfungsrechtes für Hauptverwaltungsbeamte mit der Folge, dass der Rat bzw. Beschwerdeausschuss sich nur noch mit zulässigen Petitionen befassen müsste.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 218/2015

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: I/2 13.0.16
Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Hauptreferentin Anne Wellmann
Durchwahl 0211 • 4587-223-226

29. September 2015

Anregung der Republikaner NRW zur Ehrenbürgerschaft Victor Orbáns

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Vorsitzende der Republikaner NRW hat offenbar an alle Städte und Gemeinden in NRW einen Antrag nach § 24 GO NRW auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Victor Orbán gestellt. Er begründet diesen Antrag mit der Flüchtlingspolitik Ungarns.

Aus unserer Sicht ist der Antrag der Republikaner unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen geht, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Daher sind die Räte bzw. zuständigen Ausschüsse nicht verpflichtet, sich mit der Eingabe der Republikaner inhaltlich zu befassen. Gleichwohl ist die Anregung dem Rat bzw. zuständigen Ausschuss vorzulegen, da § 24 GO NRW dem/der BürgermeisterIn kein eigenes Vorprüfungsrecht einräumt.

Das Verwaltungsgericht Minden hat in einem vergleichbaren Fall mit Beschluss vom 16. Mai 2012 (AZ: 2 L 272/12, **Anlage 1**) entschieden, dass die Anregung eines Antragstellers auf Erlass eines Burka-Verbotes für alle Bediensteten der Gemeinde unzulässig ist. Der Antragsteller hatte sich mit gleichlautenden Anträgen an zahlreiche Städte und Gemeinden in und außerhalb von NRW gewandt. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass für das Begehren des Antragstellers ersichtlich kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Es könne nur derjenige zulässigerweise Klage erheben und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, der ein rechtlich anerkanntes, schützenswertes Anliegen verfolge. Daran fehle es. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Antragsteller nicht nur einen einzelnen Antrag, sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Gemeinden gestellt habe. Offensichtlich fehle es hier an einer irgendwie gearteten persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- und Beschwerdeführer, wie sie die Regelung in § 24 der Gemeindeordnung NRW immanently voraussetze. Nur dann sei es gerechtfertigt, einer solchen Beschlussanregung einen korrespondierenden, subjektiv öffentlichen Befassungs- oder Bescheidungsanspruch gegenüberzustellen. (ebenso VG Düsseldorf vom 10.01.2012 – I K 7098/11 und VG Münster vom 10.02.2012 – 1 K 2574/11)

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

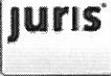
Mit Beschluss vom 25.3.2015 hat das OVG NRW (15 E 24/15, **Anlage 2**) des Weiteren festgestellt, dass § 24 GO dem/der Hauptverwaltungsbeamten keine Vorprüfungsbefugnis gibt, die es erlaubt, eine rechtsmissbräuchliche Eingabe gar nicht erst dem zuständigen Gremium vorzulegen. Die Behandlung aller Eingaben obliege vielmehr grundsätzlich der angegangenen Stellen.

Aus den vorgenannten Entscheidungen folgt, dass Sie die Eingabe der Republikaner zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts dem Rat bzw. dem zuständigen Ausschuss vorgelegen müssen; dieser kann die Eingabe dann als unzulässig zurückweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Anlagen

Gericht:	VG Minden 2. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	16.05.2012	Norm:	§ 24 GemO NW
Aktenzeichen:	2 L 272/12	Zitiervorschlag:	VG Minden, Beschluss vom 16. Mai 2012 – 2 L 272/12 –, juris
Dokumenttyp:	Beschluss		

Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis bei mehreren gleichlautenden Anträgen bei verschiedenen Gemeinden

Orientierungssatz

Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn der Betreffende nicht nur einen einzelnen Antrag sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Gemeinden gestellt hat. Offensichtlich fehlt es dann an einer irgendwie gearteten persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- oder Beschwerdeführer, wie sie die Regelung in § 24 der Gemeindeordnung voraussetzt.(Rn.4)

Tenor

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag,
- 2 die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers vom 02.04.2012 auf Erlass eines Burka-Verbotese für alle Bediensteten der Stadt P. dem Rat oder einem anderen zuständigen Ausschuss in seiner nächsten Sitzung vorzulegen,
- 3 hat keinen Erfolg.
- 4 Der Antrag ist unzulässig, denn für das Begehren des Antragstellers besteht ersichtlich kein Rechtsschutzbedürfnis. Nach den Regelungen der VwGO - die u. a. in deren §§ 42 Abs. 2, 43 Abs. 1 und 113 Abs. 1 Satz 4 Ausdruck gefunden haben - kann nur derjenige zulässigerweise Klage erheben und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, der ein rechtlich anerkanntes, schützenswertes Anliegen verfolgt. Daran fehlt es hier. Dies ergibt sich hier schon daraus, dass der Antragsteller nicht nur einen einzelnen Antrag sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Gemeinden nicht nur im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Minden gestellt hat. Offensichtlich fehlt es hier an einer irgendwie gearteten persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- oder Beschwerdeführer, wie sie die Regelung in § 24 der Gemeindeordnung NRW immanent, voraussetzt. Nur dann wäre es gerechtfertigt einer solchen Beschlussanregung einen korrespondierenden, subjektiv-öffentlichen Befassungs- oder Bescheidungsanspruch gegenüberzustellen.
- 5 So auch VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 10.01.2012 - 1 K 7098/11 -, vgl. auch VG

Münster; Urteil vom 10.02.2012 - 1 K 2574/11 -, beides veröffentlicht in juris;
Gerichtsbe- scheid der Kammer vom 23.03.2012 - 2 K 2628/11 -, n. v.

- 6 Nach Auffassung der Kammer kann offenbleiben, welche Motive der Antragsteller mit seinen Anträgen verfolgt, jedenfalls liegt ihnen kein ernstliches Rechtsschutzbegehren zugrunde, sondern allenfalls das Bemühen, seinen eigenen Ansichten durch rechtsmissbräuchliche Benutzung deutscher Verwaltungseinrichtungen und Gerichte Publizität zu verschaffen.
- 7 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung - wie oben ausgeführt - nicht die erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg gem. § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO bietet.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes - GKG -.

© juris GmbH

Gericht:	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 15. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	25.03.2015	Norm:	§ 24 Abs 1 S 1 GemO NW
Aktenzeichen:	15 E 94/15	Zitiervorschlag:	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein- Westfalen, Beschluss vom 25. März 2015 – 15 E 94/15 –, juris
Dokumenttyp:	Beschluss		

Petitionsrecht - Rechtsmissbrauch - keine Vorprüfungsbefugnis des Bürgermeisters

Leitsatz

1. Das Eingaberecht aus § 24 Abs 1 S 1 GO NRW (juris: GemO NW) findet dort seine Grenze, wo es dem Petenten nicht mehr um ein Sachanliegen geht, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen. Die angegangene Stelle ist daher nicht verpflichtet, sich mit einer rechtsmissbräuchlich vorgebrachten Eingabe sachlich zu befassen. [\(Rn.7\)](#)

2. Zur Frage einer Vorprüfungsbefugnis des Bürgermeisters in Bezug auf rechtsmissbräuchliche Eingaben. [\(Rn.9\)](#)

Orientierungssatz

Der Senat gibt die im Beschluss vom 22.06.2012 - 15 B 621/12 geäußerte Auffassung auf. [\(Rn.13\)](#)

Fundstellen

Städte- und Gemeinderat 2015, Nr 6, 33-34 (Leitsatz und Gründe)
NVwZ-RR 2015, 544 (Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

vorgehend VG Arnsberg, 19. Januar 2015, Az: 12 K 3188/14

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung

Aufgabe Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 15. Senat, 22. Juni 2012, Az: 15 B 621/12

Tenor

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 19. Januar 2015 geändert.

Dem Kläger wird für das erstinstanzliche Klageverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt O. aus N. beigeordnet.

Außergerichtliche Kosten des gerichtsbührenfreien Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Gründe

- 1 Die Beschwerde ist begründet.
- 2 Dem Kläger, der nach den von ihm dargelegten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, ist für das erstinstanzliche Klageverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 3 Die vom Kläger erhobene Leistungsklage dürfte begründet sein. Der Kläger kann aller Voraussicht nach beanspruchen, dass seine Eingabe dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt wird.
- 4 Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen (Abs. 1 Satz 3). Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung (Abs. 2).
- 5 Gemäß § 5 Abs. 2 UAbs. 2 i. V. m. Abs. 4 der Hauptsatzung der Beklagten vom 6. Februar 2012 werden Anregungen und Beschwerden, die in analoger Anwendung innerhalb der in § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Beklagten bestimmten Frist beim Bürgermeister eingehen, dem Haupt- und Finanzausschuss in der nächsten Sitzung vorgelegt. Ist die Frist abgelaufen, erfolgt die Vorlage in der darauf folgenden Sitzung.
- 6 Diese Voraussetzungen für eine Vorlage sind hier erfüllt, was die Beklagte auch nicht in Abrede stellt. Allerdings meint sie, der Bürgermeister müsse die Eingabe gleichwohl nicht vorlegen, weil sie rechtsmissbräuchlich sei. Dem ist sehr wahrscheinlich nicht zu folgen.
- 7 Zwar ist in der Rechtsprechung des Senats anerkannt, dass das Eingaberecht aus § 24 Abs. 1 Satz 1 GO NRW dort seine Grenze findet, wo es dem Petenten nicht mehr um ein Sachanliegen geht, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen. Die angegangene Stelle ist daher nicht verpflichtet, sich mit einer rechtsmissbräuchlich vorgebrachten Eingabe sachlich zu befassen.
- 8 Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22. Juni 2012 - 15 B 621/12 -, juris, Rn. 12 (= Städte- und Gemeinderat 2013, Nr. 6, 29).
- 9 Daraus folgt jedoch keine Vorprüfungsbefugnis des Bürgermeisters, die es ihm erlauben würde, eine rechtsmissbräuchliche Eingabe gar nicht erst vorzulegen. Die Behandlung aller Eingaben obliegt grundsätzlich der angegangenen Stelle. Allerdings kann nach § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW der Rat die Erledigung der Eingaben einem Ausschuss übertragen. Zu der Frage einer Vorprüfungskompetenz des Bürgermeisters verhält sich die Vorschrift hingegen nicht. Ob angesichts dessen die Hauptsatzung dem Bürgermeister die Befugnis übertragen kann, Eingaben schon im Vorfeld auszusondern, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Denn die Hauptsatzung der Beklagten sieht eine solche Kompetenz in Bezug auf rechtsmissbräuchliche Eingaben nicht vor.
- 10 Gemäß § 5 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung sind Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Beklagten fallen, vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Darüber hinaus sind nach Abs. 3 der Vorschrift, Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, ohne Beratung unmittelbar vom Bürgermeister zurückzugeben. In allen anderen Fällen hat der Bürgermeister demgegenüber die Eingabe dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen, der nach Abs. 5 UAbs. 1 Satz 2 eine inhaltliche Prüfung der Eingabe vorzunehmen und das weitere Verfahren festzulegen hat. Dies schließt in Ermangelung einer gegenteiligen Regelung rechtsmissbräuchliche Eingaben ein, zumal die angerufene Stelle in Einzelfällen durchaus Veranlassung sehen kann, sich mit einer rechtsmissbräuchlichen Eingabe inhaltlich zu befassen.

- 11 Dass dem Bürgermeister im hier interessierenden Zusammenhang kein Vorprüfungsrecht eingeräumt ist, folgt im Übrigen auch aus § 5 Abs. 7 der Hauptsatzung. Danach soll von einer Beratung unter anderem abgesehen werden, wenn gegenüber bereits entschiedenen Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt. Die wiederholte Inanspruchnahme der angegangenen Stelle in derselben Angelegenheit ohne wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage stellt aber eine anerkannte Fallgruppe der rechtsmissbräuchlichen Ausübung des kommunalen Petitionsrechts dar.
- 12 Vgl. OVG NRW, Urteil vom 23. Februar 1993 - 15 A 2273/92 -, juris, Rn. 31 ff. (= NWVBl. 1993, 296).
- 13 Soweit schließlich dem vom Verwaltungsgericht zitierten Senatsbeschluss vom 22. Juni 2012, a. a. O., hinsichtlich der Frage einer grundsätzlichen Pflicht des Bürgermeisters, der zuständigen Stelle auch rechtsmissbräuchliche Eingaben vorzulegen, eine andere Auffassung entnommen werden könnte, hält der Senat daran nicht fest.
- 14 Die Voraussetzungen des § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 Alt. 1 ZPO für die Beiordnung eines Rechtsanwalts sind erfüllt.
- 15 Das Beschwerdeverfahren ist nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz gebührenfrei. Die Kostenentscheidung im Übrigen folgt aus § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO.
- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

© juris GmbH

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 711			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> am <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 31.08.2017 14.09.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor		
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich in Höhe von 120 €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input checked="" type="checkbox"/> nur mit 120 € zur Verfügung bei Sachkonto 5422 400000 (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 10.08.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 10.1-Ov		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 10/30 60 11					

Titel: Wahl des Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk III

Sachdarstellung:

Am 23.10.2017 endet die vierte Amtszeit des Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk III, Herr Peter Lehmann, An der Ziegelei 28, Werl-Büderich, der in diesem Jahr das 78. Lebensjahr vollendet. Herr Lehmann ist bereit, das Schiedsamt für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren auszuüben.

Zwar soll nach § 2 Abs. 4 Schiedsamtsgesetz (SchAG NRW) nicht zur Schiedsperson gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, nach den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 2 SchAG NRW kann die Gemeinde aber je nach Lage des Einzelfalls unter besonderer Berücksichtigung des Interesses an einer wirkungsvollen Schlichtungstätigkeit der Schiedsperson hiervon abweichen.

Mit einer 20-jährigen Amtszeit verfügt Herr Lehmann über viel Fachwissen und Erfahrung in der Schiedsamtstätigkeit, weshalb eine Wiederwahl vorgeschlagen wird. Das Amtsgericht Werl und der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. haben sich ebenfalls für eine Wiederwahl ausgesprochen und keine Bedenken geäußert.

Als Schiedsman des Bezirks III übernimmt Herr Lehmann als 1. Vertreter im Schiedsamsbezirk I und als 2. Vertreter im Schiedsamsbezirk II die Stellvertretung der übrigen Schiedsämter.

Gem. § 3 SchAG NRW mit VV wählt der Rat der Wallfahrtsstadt Werl den Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk und der damit verbundenen Stellvertretung in den übrigen Bezirken für eine Amtsdauer von fünf Jahren. Gleichzeitig wird die Vertretung der Schiedsperson geregelt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, Herrn Peter Lehmann, An der Ziegelei 28, Werl-Büderich, für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren zum Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk III (Büderich) und der damit verbundenen Stellvertretung in den übrigen Schiedsgerichtsbezirken in der Wallfahrtsstadt Werl zu wählen.

Antrag der



Fraktion

für die Sitzung

des Rates am _____

des PBUA-Ausschusses am 07.11.2017

An den
Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Werl
Hedwig-Dransfeld-Straße 23
59457 Werl
Oder: post@werl.de

1. Es wird beantragt, zukünftige Neuanschaffung von Fahrzeugen immer mit Elektroantrieb oder anderen alternativen Antrieben zu tätigen.
2. Die Verwaltung möge darstellen, welche Fahrzeuge der Stadtverwaltung und des KBW in Zukunft in die Ersatzbeschaffung fallen
3. und welche Alternativanschaffungen der Markt im Sinne von Wirtschaftlichkeit und vor allem Umweltverträglichkeit anbietet.

4. Begründung:

Die Stadt Werl leistet durch den Kauf von umweltschonenden Fahrzeugen einen Beitrag, dem Klimawandel zu begegnen und die Klimaschutzziele von Paris zu erreichen.

Die Europäische Union hat als Beitrag für das Paris-Abkommen beschlossen, ihre Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 40 Prozent zu verringern. Die Bundesregierung hält ebenfalls an ihren Klimaschutzzielen fest. Bis zur Mitte des Jahrhunderts wollen wir den Treibhausgasausstoß in Deutschland und in der Europäischen Union um 80 bis 95 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 reduzieren. Nahezu alle, an politischen Entscheidungen ernsthaft Beteiligten, sind sich darüber einig, dass die Zeit drängt um unsere Umwelt für uns und unsere Kinder zu erhalten. Die Wallfahrtsstadt Werl möge Vorbild sein, und ihren Anteil an umweltverträglichem Wirtschaften erhöhen, um dieses Ziel zu erreichen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen sind noch zu prüfen.

5. Ansprechpartner für inhaltliche Rückfragen:
6. Thomas Schulte

Datum: 10.07.2017

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Schulte
Bündnis90/Die Grünen Werl

Unterschrift